

ständen durchgefochten werden muss. Dabei scheut er vor keiner noch so künstlichen Hypothese zurück, die er mit anderen gleich kühnen verbindet, sodass er nicht selten den sicheren Boden des Tatsächlichen vollkommen verliert. Er ignoriert in grossem Umfange die ältere Forschung oder — wie ihm das Krusch u. a. in Bezug auf philologische Dinge nachweist — er kennt sie nicht.

Er hat überhaupt — auch darin ist m. E. Krusch durchaus Recht zu geben — keine zutreffende Vorstellung von der Art, wie sich die Textgestaltung einer Rechtsquelle wie der Lex Salica entwickelt hat und allein entwickeln konnte. Darum verfolgt er auch mit seinen Untersuchungen und seiner Ausgabe ein verkehrtes, überhaupt nicht aufzustellendes und nicht erreichbares Ziel. Dieses Ziel ist die Herstellung eines 'Urtextes', d. h. eines Textes, der uns diejenige Gestalt des Volksrechts vor Augen führen soll, die es bei der ersten Niederschrift hatte. Mit diesem Urtext will Krammer noch hinter die schriftliche Ueberlieferung zurückgehen. Denn auch diejenige Textgestaltung, die er als die handschriftlich älteste nachweisen will, weist jenem Urtext gegenüber bereits Abänderungen auf. Sprachliche, stilistische, logische, sachliche Erwägungen, Uebereinstimmungen mit anderen Quellen und dergleichen machen es nach Krammers Meinung möglich, diesen Urtext herzutellen. Er gibt von ihm in seinen Aufsätzen einzelne Proben und man kann annehmen, dass er ihn in seinem ganzen Umfang in der Ausgabe auf die einzelnen Textfamilien folgen lassen wollte. Wie nicht anders zu erwarten und wie jene Proben erkennen lassen, ist dieser Krammersche Urtext ein reines Phantasieerzeugnis. Krammer meint, zu ihm dadurch gelangen zu können, dass er für den für ihn in Anspruch genommenen Gedankeninhalt eine möglichst knappe, sprachlich und logisch möglichst einwandfreie Form aus der Ueberlieferung zu rekonstruieren sucht. Darin liegt zugleich eine Ueberhebung und eine Verkennung. Denn, um von jener zu schweigen, nichts spricht dafür, sondern vielmehr alles dagegen, dass die älteste schriftliche Form des Volksrechts den späteren Gestaltungen gegenüber irgendwie durch Verständlichkeit, Richtigkeit, Knappheit und dergleichen ausgezeichnet war. Das Krammersche Verfahren würde berechtigt sein, wenn es sich um den Text eines klassischen Schriftstellers handelte, aber nicht hier. Dem Krammerschen Urtext ist jeder Quellenwert abzusprechen. Mit Recht legt Krusch